

2 Das Jugendamt im medialen Visier

Vorbereitend sowie basierend auf die Bearbeitung der arbeitsleitenden Fragestellung wird schwerpunktmäßig in diesem Kapitel die Kinderschutzfachbehörde – das Jugendamt – zentral sein. Es soll ein Verständnis dafür geschaffen werden, welche grundlegenden Aufgaben und Ziele hinter der beruflichen Praxis im Jugendamt stecken. Die Arbeit in diesem Praxisfeld birgt ein Risiko von Fehleranfälligkeit. Durch die öffentliche Stellung unterliegt die Tätigkeit der Kinder- und Jugendhilfe einem gemeinschaftlichen Zweck. Daher wird an dieser Stelle der Bogen hin zur Öffentlichkeit und den Medien geschlagen. Es soll dargestellt werden, was unter der Öffentlichkeit und den Medien zu verstehen ist und was deren Interessen in Bezug zur Fachbehörde sind. Dabei werden erste Problemfelder angerissen, die sich aus diesem Spannungsverhältnis ergeben. Exemplarisch wird ein vergangenes, unvergessliches Geschehnis aufgegriffen, welches eine Dramatik des Versagens der öffentlichen Verwaltung und dem medialen Umgang fixiert. Hierbei geht es weniger um die Analyse des inhaltlichen Sachverhaltes des Ereignisses, vielmehr geht es um das Ergründen des Umgangs der Behörde mit dem Unterfangen der Medienberichterstattungen und der damit verbundenen öffentlichen Aufmerksamkeit.

2.1 Die Kinderschutzfachbehörde und ihr staatlicher Auftrag

Verständnishalber gilt es an erster Stelle zu klären, was die grundlegenden Aufgaben der Kinderschutzfachbehörde sind und welche Bedeutung den Begrifflichkeiten Kindeswohl, Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung

zukommt. Vor allem, um ein klares Bild darüber zu geben, welche Rolle die Fachbehörde einnimmt und welche Grenzen sie in ihrer Aufgabenwahrnehmung hat, braucht es für die thematische Bearbeitung dieses Kapitel.

Kinder entstammen ihren Eltern und Eltern haben das Recht sich selbst um ihre Kinder zu kümmern. Der Staat zählt grundsätzlich erst einmal darauf, dass sich jedes Elternteil eigenständig und im Sinne einer positiven Entwicklung um sein Kind kümmern kann. Erst, wenn die Eltern ihrem Recht und gleichfalls ihrer Pflicht nicht nachkommen, greift der Staat kraft seines Wächteramtes ein, weil das Kind ein Recht darauf hat, vom Staat geschützt zu werden (vgl. *Wiesner* 2006, Kap. 1, S. 1 ff.). Diese Handlung beruft sich auf Art. 1 Abs. 1 GG sowie Art. 2 Abs. 1 und 2 GG, in welchen festgelegt ist, dass ein Mensch (und ein Kind ist ein eigenständiger Mensch, mit eigener Persönlichkeit) in seiner Würde unantastbar ist, seine Persönlichkeit frei entfalten darf und ein Recht auf das Leben sowie körperliche Unversehrtheit hat (vgl. Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 und 2 GG). Staatliches Eingreifen muss jederzeit verhältnismäßig sein. Somit erteilt sich der Staat selbst die Verpflichtung, mit Maßnahmen und Angeboten das Familiensystem zu unterstützen und die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung zu belassen. Sein Auftrag sieht vor, gesunde und wohlwollende Rahmenbedingungen für ein unbeschädigtes Aufwachsen eines Kindes zu schaffen (vgl. *Wiesner* 2006, Kap. 1, S. 3 ff.). Schutzmaßnahmen sollen für „die Familie das ‚mildeste Mittel‘ darstellen“ (*Meysen/Schmid* 2006, Kap. 2., S. 4). Das schwerwiegendste Mittel, nämlich die Herausnahme des Kindes aus seinem Elternhaus, muss ebendeswegen immer auf einer rechtlichen Grundlage passieren. Die Gefährdung muss zum Zeitpunkt der Einschätzung augenblicklich und erheblich sein, um eine Rechtfertigung einer solchen Schutzmaßnahme zu haben (vgl. *ebd.*).

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) trat am 01.01.1991 in Kraft und brachte ebendiese Veränderungen in der Handhabung des Jugendamtes mit sich. Der zuvor kontrollierende Charakter wurde abgelöst von einer präventiven sowie stärkenden Herangehensweise. Das Spannungsverhältnis zwischen dem möglichst geringen Eingreifen in das Familiensystem und der Verpflichtung, Kinder und Jugendliche zu schützen, gilt es in der täglichen Arbeit als Herausforderung zu bewältigen (vgl. *Beckmann* 2014, S. 16 f.).

2.1.1 Allgemeine Aufgabenbeschreibung des Jugendamtes

Das Jugendamt ist als öffentlicher Träger im Bereich der Bildung und Erziehung tätig. Die Gesetzesgrundlagen bieten den Fachkräften präventive, hilfegebende aber auch schützende Möglichkeiten für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten. Die Fachbehörde ist ein Verwaltungsapparat, welches diverse Erziehungssysteme bietet, aber auch in Krisen interveniert. So hat es grundlegend drei Aufgaben zu erfüllen: Junge Menschen in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung zu unterstützen, sie vor Gefahren zu schützen und gleichwohl ihren Sorgeberechtigten/Eltern Hilfe anzubieten. Das Jugendamt sorgt dafür, Angebote der Jugend- und Jugendsozialarbeit zu schaffen, das Spektrum zur Erziehungsförderung in der Familie zu verbessern (bspw. durch Beratungsangebote), Familien in Notsituationen helfend zur Seite zu stehen, Angebote der Förderung von Kindern in Kindertagesstätten zu verbessern und auszuweiten, ambulante sowie teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung anzubieten, Kinder/Jugendliche mit seelischer Beeinträchtigung zu unterstützen und freie Träger aktiv in die Planung von Jugendhilfemaßnahmen einzubeziehen (vgl. *Beckmann* 2014, S. 16 f.).

Die Abhängigkeit zwischen dem Jugendamt als öffentlicher Träger und den freien Trägern ist hierzulande im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips geregelt. Dieses wurde 1967 vom Bundesverfassungsgericht erklärt worden. Es besagt, dass die Sozialplanung gemeinsam mit freien Trägern passiert und ebenso, dass Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vorrangig durch freie Träger umgesetzt werden, bevor der öffentliche Träger diese übernimmt (vgl. ebd., S. 20). Dem Jugendamt kommt zusammengekommen somit eine Verantwortungs- und Steuerungsfunktion zu, Dienstleistungen für Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen zu planen, ausreichend im Sozialraum zur Verfügung zu stellen und diese Familien bedarfsgerecht zugänglich zu machen.

2.1.2 Kindeswohl, Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung

Die Begrifflichkeiten Kindeswohl, Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung sind zwar separat voneinander zu betrachten, verschmelzen allerdings in deren Bedeutsamkeit in der beruflichen Praxis.

Im europäischen Raum gilt weitestgehend das gleiche Verständnis für Kinderschutz, wird jedoch in der beruflichen Praxis unterschiedlich verwaltet. Bei einer Gefährdungsbeurteilung über das *Kindeswohl* wird das Verhältnis zwischen den kindlichen Bedürfnissen und den Fähigkeiten seiner Eltern beobachtet. Weiterhin gilt es zu betrachten, wie sich das Kind unter den aktuellen Gegebenheiten voraussichtlich weiterentwickelt und welche Potentiale die Eltern aufzeigen, ihre eigene Situation und die ihres Kindes zu verändern. Kinder, dessen Eltern/Personensorgeberechtigten nicht gewillt oder in der Lage sind, die für sie bestehende Gefahr gegenwärtig abzuwenden und deswegen mit großer Wahrscheinlichkeit eine wesentliche Beeinträchtigung/Störung in ihrer Entwicklung hervorgerufen wird, widerfahren einer Gefährdung ihres Wohlergehens (vgl. *Kindler* 2019, S. 24 f.). Damit ist ursächlich gemeint, dass die elterliche Sorge zu einem schlechten Zweck ausgeübt wird, das Kind/ der/die Jugendliche vernachlässigt wird, unverschuldetes Elternversagen (zurückzuführen auf persönliche oder familiäre Umstände) vorliegt oder aber das Verhalten dritter Personen für das Kind/ den/die Jugendliche/n schädlich ist (vgl. *Meysen/Schmid* 2006, Kap. 2, S. 1 ff.). In § 8a SGB VIII ist der Schutzauftrag bei *Kindeswohlgefährdung* festgesetzt. Der Gesetzestext besagt, dass das Jugendamt verpflichtet ist zu handeln, wenn ihm „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt“ (§ 8a Abs. 1 SGB VIII) werden. Dann „hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen“ (ebd.). Die Rechtsnorm gibt den Fachkräften des Jugendamtes vor, dass sie die Erziehungsberechtigten und betroffenen Kinder/Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen haben, sofern das dem Kindeswohl nicht widerspricht. Außerdem hat es sich zur Einschätzung der Gefährdungslage einen sofortigen Eindruck der persönlichen Umgebung des Kindes/ des/r Jugendlichen zu machen. Wenn die Fachkräfte zu der Einschätzung kommen, dass die Erziehungsberechtigten Hilfe benötigen, dann sind sie dazu angehalten, ihnen entsprechende Angebote zu unterbreiten, damit die Erziehungsberechtigten selbst (wieder) in die Lage hineinversetzt werden, das Wohl ihres Kindes/ ihres/r Jugendlichen zu sichern. Sofern die Erziehungsberechtigten die festgestellte Gefährdung nicht abwenden können oder wollen, haben die Fachkräfte des Jugend-

amtes aufgrund ihres Schutzauftrages das Familiengericht darüber zu informieren (vgl. § 8a SGB VIII). Kommt es zu der Einschaltung des Familiengerichtes, dann prüft es gem. § 1666 BGB, ob ein Eingriff in die elterliche Sorge notwendig ist, um das Kindeswohl zu sichern (vgl. § 1666 BGB). Das kann verschiedene Dimensionen erreichen. Von dem Erteilen von Geboten oder Verboten bis hin zu dem Entzug von Teilen der elterlichen Sorge oder des gesamten elterlichen Sorgerechts (vgl. § 1666 Abs. 3 S. 1–6 BGB). Die geltenden Rechtsnormen sehen vor, dass ein Minimalzustand an Kindeswohlsicherung erreicht werden soll. Sie regeln nicht, mit welchen Maßnahmen die Erziehungsberechtigten das Kindeswohl sichern müssen (vgl. *Hein* 2022, S. 40). Kindeswohlgefährdung wird deshalb als unbestimmter Rechtsbegriff geführt. Es handelt sich um eine prognostische Entwicklungsbeeinträchtigung bei bestehender Gefahr. Das Kindeswohl ist hingegen deutlicher sowohl einer psychologischen, pädagogischen als auch einer rechtlichen Sparte zugeordnet. Unter Berücksichtigung vieler rechtlicher Grundlagen, sieht der *Kinderschutz* deshalb vor, rechtzeitig und genau tätig zu werden (vgl. *Brendel* 2021, S. 46 f.).

Um herauszufinden, in welcher Hinsicht das Kindeswohl gefährdet ist, stehen den Fachkräften Checklisten zur Verfügung, die auf Merkmale des sozialen Umfeldes sowie der persönlichen Umstände der Familie eingehen. Sie liefern eine Vorgehenssicherheit für die Fachkräfte und unterstützen bei der Beurteilung der Gefährdungslage. Die Checklisten berücksichtigen altersspezifische Schwerpunkte (vgl. *Hein* 2022, S. 40). *Hein* kritisiert jedoch, dass sich in Checklisten auch das Risiko verbirgt, eine erhebliche Gefährdung übersehen zu können (vgl. 2022, S. 41). „Checklisten sind stets anfällig für Vorurteilsbildungen, sie wiegen in falscher Gewissheit und begünstigen Fehleinschätzungen“ (ebd.). Er merkt an, dass sie dazu verleiten, nur das Sichtbare zu erfassen und spricht von einem „Scheinwerfer-Effekt“ (*Hein* 2022, S. 41), der das Augenmerk in die falsche Richtung führen kann (vgl. ebd.).

Eltern haben durchgängig das Recht und gleichzeitig die Pflicht ihrer elterlichen Verantwortung nachzukommen. Somit ist der Staat an zweiter Stelle zu sehen, während Eltern vorrangig verantwortlich für ihre Kinder sind (vgl. *Wiesner* 2006, Kap. 1). Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG besagt, dass „die Pflege und Erziehung der Kinder [...] das natürliche Recht der Eltern und

die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht“ (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG) ist. Ob die Eltern dem nachkommen, darüber „wacht die staatliche Gemeinschaft“ (Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG). Der Gesetzgeber sieht klar vor, dass die Eltern diejenigen sein sollen, die sich um ihr Kind kümmern und es erziehen. Mit der staatlichen Gemeinschaft ist der Staat an sich und seine Verwaltungen gemeint (vgl. *Wiesner* 2006, Kap. 1, S. 1 ff.). Kommen die Eltern ihrer Verantwortung gegenüber dem Kind nicht nach, dann ist der Staat demnach nicht nur im Recht, sondern auch in der Pflicht, zu intervenieren. Wenn Eltern die Grundrechte ihres Kindes/ ihres/r Jugendlichen ignorieren, dann ist bereits eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen. Mit größer werdenden Alter des Kindes/ des/r Jugendlichen ist grundsätzlich die Rede davon, dass dessen/deren Wünsche und Bedürfnisse zunehmend sowie angemessen Berücksichtigung bei elterlichen Entscheidungen finden sollen (vgl. *Meysen/Schmid* 2006, Kap. 2., S. 3 f. und § 1626 Abs. 2 BGB).

2.1.3 Die Fachabteilung des Kinderschutzes und ihre Zielstellungen

Das Jugendamt ist in verschiedene Abteilungen untergliedert. Zwei der Abteilungen kommt ein besonderer Schutzauftrag für das Wohl von Kindern zu. Das ist zum einen die Abteilung des Allgemeinen oder Regionalen Sozialpädagogischen Dienstes (ASD/RSD), zum anderen der Bereich des Vormundschafts- und Amtspfleger*innen-Wesens. Während der ASD/RSD (in Berlin wird die Abteilung RSD genannt) für die Kooperation mit freien Trägern zur Leistungsgewährung von Hilfen zur Erziehung verantwortlich ist und gleichfalls den Kinderschutzauftrag innehält, sind die Vormundschaften/Amtspfleger*innen verpflichtet, im Rahmen ihrer familiengerichtlichen Berufung zur Ausübung der elterlichen Sorge Rechte und Pflichten für ihre Mündel wahrzunehmen. Es kann nicht die Rede davon sein, dass das Jugendamt mit dem Familiengericht gemeinsame Entscheidungen trifft. Erst wenn der ASD/RSD maßgeblich an seine Grenzen gerät, gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten das Kindeswohl sichern zu können, ist er darauf angewiesen das Familiengericht einzuschalten. Das Gericht hat dann eine eigenständige Entscheidung zu treffen, inwieweit es das Kindeswohl gefährdet sieht, ob und mit welchen Maßnahmen (gem. § 1666 BGB) es reagiert. Das Jugendamt erhält keine

Aufträge des Familiengerichts, sondern arbeitet mit dessen getätigten Entscheidungen im Sinne der gesunden Entwicklung des Kindes/ des/r Jugendlichen weiter (vgl. *Wiesner* 2006, Kap. 1, S. 4 f.). Von daher gibt es keine Kooperation zwischen dem Jugendamt und dem Familiengericht, sondern eine Verzahnung „im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft, bei der das sozialpädagogische Potenzial des Jugendamtes mit der Autorität des Familiengerichts“ (*Wiesner* 2006, Kap. 1, S. 5) ausgeschöpft wird.

Um zunächst im schwerpunktmäßigen Aufgabenbereich des Kinderschutzes zu bleiben, wird angefügt, dass jede Fachkraft des ASD/RSD, die Kenntnis von einer möglichen Gefährdung eines Kindes/ eines/r Jugendlichen erlangt, verpflichtet ist tätig zu werden. Es findet unmittelbar eine Prüfung statt und mögliche Gefährdungslagen werden ergründet. Hierfür werden Hausbesuche realisiert, Gespräche mit den Erziehungsberechtigten sowie deren Kindern/Jugendlichen geführt und sich ein ganzheitlicher Eindruck zu dem gemeldeten Sachverhalt gemacht. Wird eine Kindeswohlgefährdung festgestellt (gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII ist diese Einschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte durchzuführen – mind. Vieraugenprinzip), dann werden mit der Familie weitere Beratungsgespräche, eine geeignete Hilfemaßnahme gem. §§ 27 ff. SGB VIII i. V. m. § 36 SGB VIII oder sofortige Interventionsmaßnahmen besprochen (vgl. *Werner* 2006, Kap. 33, S. 1 f.). Die drastischste Interventionsmaßnahme zur Gefährdungsabwendung ist die Inobhutnahme Minderjähriger gem. § 42 SGB VIII. Darüber muss das Familiengericht informiert werden. Gründe für eine Inobhutnahme sind die akute Gefahr für Leib und Leben, das unbegleitete Einreisen von ausländischen Kindern/Jugendlichen nach Deutschland, aber auch die Bitte um Inobhutnahme eines Kindes/ eines/r Jugendlichen selbst (vgl. § 42 Abs. 1 SGB VIII).

Im Rahmen der Tätigkeit im ASD/RSD macht sich ein inhaltlicher Zwiespalt auf, der große Fachlichkeit sowie Feinfühligkeit von den Fachkräften abverlangt. Wie bereits an oberer Stelle erwähnt wurde, ist der Staat verpflichtet, die Eltern primär in ihrer Verantwortung zu belassen oder sie darin zu stärken, ihrer Verantwortung nachkommen zu können. Andererseits soll der ASD/RSD die Kinder/Jugendlichen vor Gefährdungen schützen. Der Zeitpunkt, wann das Familiengericht durch den ASD/RSD involviert wird oder welche Maßnahmen ergriffen werden, ist somit auch

ein schwieriges Abwägen, zwischen noch möglich wirkenden sozialpädagogischen Handlungen und dem potenziellen Veränderungsgrad der Erziehungsberechtigten (vgl. Raack 2006, Kap. 34, S. 2).

„Vor dem Hintergrund von Wächterauftrag, den Prinzipien der Verhältnismäßigkeit und des Nachranges sowie des Wunsch- und Wahlrechts muss die zuständige ASD-Fachkraft versuchen, selbst nach einem erfolgten Eingriff in das Familiengefüge und die Biografie des/der Minderjährigen, zu den HilfeadressatInnen ein eher *partnerschaftliches Verhältnis* aufzubauen.“
(Blüml 2006 a, Kap. 78, S. 3).

Die Fachkraft muss sich also stets bemühen, eine gelingende Arbeitsbeziehung aufrechtzuerhalten, um weiterhin zielorientiert mit der Familie und im Sinne einer positiven Entwicklung des Kindes/ des/r Jugendlichen arbeiten zu können. Eine Unterstützung und Stärkung der Erziehungsberechtigten kann mit verschiedenen Hilfeangeboten gem. §§ 27 ff. SGB VIII erfolgen. Das Hauptziel dabei ist, einen Prozess und „die *Verselbstständigung der HilfeadressatInnen* im Sinne von ‚Hilfe zur Selbsthilfe‘ zu fördern“ (Blüml 2006 a, Kap. 78, S. 3). Grundlegend sollen für die Erreichung dieses Ziels die Hilfemaßnahmen an der Lebenswelt der Adressat*innen orientiert angeboten werden (vgl. Blüml 2006 a, Kap. 78, S. 1). Daher ist ein geeignetes „Sozialraum-Management“ (ebd., S. 3) gefordert.

Erziehungshilfen des Achten Sozialgesetzbuches können von ambulanten bis stationären Maßnahmen reichen. Je nach festgestelltem Bedarf können die Erziehungsberechtigten Beratungen, aufsuchende Familienunterstützungen, einzelfallbezogene Hilfen (für das Kind/ den/die Jugendliche/n), gruppenbezogene Hilfen, wohngruppenspezifische Angebote oder Vollzeitpflegeplätze in Anspruch nehmen (vgl. Blüml 2006 a, Kap. 78, S. 3 ff.).

Kindler und Spangler greifen Erkenntnisse von Studien auf, die die Wirksamkeit von Hilfen zur Erziehung in Familien untersucht haben, in denen Kinder/Jugendliche durch ihre Eltern (wiederholte) Kindeswohlgefährdende Momente erlebt haben. Dabei wurde festgestellt, dass intensive Hilfestellungen mit anleitendem Charakter bei der Bewältigung von Konfliktmomenten und bei der Förderung positiver Beziehungen zwischen

Eltern und ihren Kindern/Jugendlichen verhelfen. Dabei ist zu erwähnen, dass eine Erziehungshilfe flankierend zu weiteren Maßnahmen eingesetzt werden sollte, da die Ursache des schädigenden Verhaltens der Elternteile (bspw. Gewalt) zumeist anderweitig aufgearbeitet werden muss. Demnach sollte für Familien ein ausgebautes Hilfenetz geschaffen werden und keine Hilfemaßnahme für sich alleine stehen. Weiterhin zeigt sich in den Studien eine positive Wirksamkeit von Erziehungshilfen erst dann, wenn ihre Dauer ca. eineinhalb Jahre ist, die Familien vereinzelt in ihrem Lebensumfeld aufgesucht werden und eine genaue sowie umstandsbezogene Anleitung bei der Versorgung und Erziehung der Kinder/Jugendlichen erfolgt (vgl. 2006, Kap. 93, S. 2). Ein intensives Hilfenetz und die Veränderungsfähigkeit sowie -bereitschaft der Eltern sollen verhelfen, dass die Familien weiterhin zusammenleben können. Jedoch gilt es auch als Aufgabe der Fachkräfte, immer wieder einzuschätzen, welchem Gefährdungsrisiko die Kinder/Jugendlichen ausgesetzt sind und welche Sicherheit für sie gegeben ist. Hierfür müssen auch nach dem Einsatz ambulanter Hilfen die Tragweite der Einschränkungen der Eltern und die Notwendigkeit von (anderen) Hilfen eingeschätzt werden (vgl. ebd., S. 4 f.).

Familien können auch Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII in Anspruch nehmen, ohne dass ihre Kinder/Jugendlichen in ihrem Wohl gefährdet sind. Demnach arbeitet der ASD/RSD sowohl mit Familien zusammen, die freiwillig Erziehungshilfen beantragen als auch mit denen Familien, die auf Grundlage einer Gefährdungseinschätzung Hilfen zur Erziehung in Anspruch nehmen. Für den weiteren Verlauf der Arbeit wird vor allem jedoch der Kinderschutzbereich schwerpunktmäßig unter die Lupe genommen und nun anhand eines Falls kritisch hinterfragt.

2.1.4 Kriterien von Fällen besonders schwerer Kindeswohlgefährdung am Beispiel des „Falls Kevin“

Im Folgenden wird exemplarisch ein Fall aufgegriffen, der innerhalb einer Kinderschutzfachbehörde sowie in der breiten Öffentlichkeit Bewegung auslöste. Mit den oben angebrachten Aufgaben und Zielstellungen der Kinderschutzfachbehörde soll der Fall beleuchtet und Schwerpunkte *besonders schwerer* Kindeswohlgefährdungen herausgearbeitet werden.

Diese sollen als vorbereitendes Material dafür dienen, was in weiteren Kapiteln aufgegriffen wird. Bekanntermaßen werden die offensichtlichen Fehler der Fachkräfte (besonders der fallzuständigen Fachkraft des Jugendamtes) Probleme innerhalb wie außerhalb der Behörde verursachen. Im Weiteren wird der Umgang der Fachbehörde mit den öffentlichen Reaktionen betrachtet werden. Mehrere Wissenschaftler*innen inspizierten den Fall im Nachgang noch einmal. Vorrangig mit dem Ziel, auf behördliche Versäumnisse aufmerksam zu machen, aber auch, um auf die Möglichkeit des Fehlerlernens hinzuweisen. Zu diesem Untersuchungsfall liegt daher ein Reservoir an wissenschaftlichen Beiträgen sowie Analysen vor. Viele Wissenschaftler*innen stellen den Fallverlauf noch einmal chronologisch dar. In dieser Arbeit wurde zur Charakterisierung der Kindeswohlgefährdung der in Auftrag gegebene Untersuchungsbericht herangezogen.

Vorangestellt wird zusammenfassend noch einmal erwähnt, was die Kriterien einer Kindeswohlgefährdung sind. Nämlich, wenn 1. eine Gefahr gegenwärtig existiert, 2. eine erhebliche Schädigung damit einhergeht und 3. diese Schädigung mit Sicherheit vorhersehbar ist (vgl. *Meysen/Schmid* 2006, Kap. 2., S. 5).

Eine Gefährdungseinschätzung zum Kindeswohl richtet sich immer an ein einzelnes Kind/Jugendliche/n. Eine augenblickliche Gefahr ist dann gegeben, wenn Eltern etwas Tun (gewalttätiges Verhalten) oder Unterlassen (Vernachlässigung), die aufgefundenen Lebensumstände des Kindes/ des/r Jugendlichen unzumutbar sind (bspw. fehlender Schlafplatz oder Lebensmittel) oder aber das Verhalten des Kindes/ des/r Jugendlichen selbst- oder fremdverletzende Handlungen aufzeigt. Vor allem die Relationen des Tuns oder Unterlassens unterscheiden sich in ihrer Auswirkung in den verschiedenen Altersgruppen der Kinder/Jugendlichen. So ist bspw. das Schütteln eines Säuglings erheblich gefährlicher als eines/r Jugendlichen. Infolgedessen wäre der Säugling bei Leib und Leben bedroht und unterläge einer erheblichen Schädigung seines Wohls. Mit hoher Wahrscheinlichkeit tritt in einem solchen Fall die Schädigung des Kindes sofort ein und eine gravierende Beeinträchtigung wäre höchstwahrscheinlich die Folge (vgl. ebd., S. 5 f.).

Während gewalttätiges Verhalten (Tun) für eine/n Jede/n sichtbarer ist als vernachlässigendes Verhalten (Unterlassen), wird an dieser Stel-

le Vernachlässigung noch einmal dargestellt. Es ist die Rede von dem (wiederholten) Ausbleiben behutsamer, liebevoller, verantwortungsvoller sowie fürsorglicher Verhaltensweisen der Eltern, was letztlich ein Risiko dafür ist, dass das Kind körperliche und/oder seelische Entwicklungsbeeinträchtigungen erleidet. Zumeist tritt Vernachlässigung schleichend in Erscheinung, anders als es bspw. bei körperlichen Gewalthandlungen wäre (plötzliches Auftreten). Deshalb weisen Wissenschaftler*innen darauf hin, dass Fachkräfte ein umfangreiches Verständnis von entwicklungspsychologischen Faktoren und Auswirkungen haben sollten. Auch braucht es ein Urteilsvermögen darüber, wie Verzögerungen in verschiedenen Entwicklungsphasen aussehen. Vernachlässigung kann auf verschiedenen Ebenen passieren, nämlich auf der erzieherischen, kognitiven, emotionalen oder körperlichen Ebene (vgl. *Kindler* 2006, Kap. 3., S. 1f.). Zurückblickend auf die Kategorien einer Kindeswohlgefährdung, kann bei einer Vernachlässigung nicht von einer akuten Gefährdung, sondern eher von einer anhaltenden Gefährdung ausgegangen werden. Deshalb wird an dieser Stelle angemerkt, dass beim Feststellen von Vernachlässigungen gegenüber einem Kind/ einem/r Jugendlichen kurzerhand Anregungen seitens der Fachkräfte erfolgen sollten, denn klar ist, dass beim Feststellen der Vernachlässigung das Kind/ der/die Jugendliche diese bereits seit längerer Zeit erfährt und Schädigungen mit Wahrscheinlichkeit eintreten werden.

Besonders schwerwiegend wird Misshandlung, Vernachlässigung und sexueller Missbrauch erlebt, weil die Gesundheit und Entwicklung des Kindes/ des/r Jugendlichen erheblich und nachwirkend beeinträchtigt wird. Das Kind/ der/die Jugendliche ist einer bedrohlichen Situation ausgesetzt, die selbst wenig bis gar nicht gesteuert werden kann. Die wichtigsten Bezugspersonen – die Eltern – sorgen dafür, dass sich der/die Minderjährige diesen beschwerlichen Gegebenheiten anpassen muss. Dieser Stress sorgt dafür, dass sich die altersgerechte Reife nicht ausreichend entwickeln kann. Es kann zu neuronalen Veränderungen im Gehirn kommen. Vor allem, wenn ein Kind in seiner frühesten Kindheit wiederholt traumatische Erfahrungen (bspw. Gewalt oder Vernachlässigung) macht, entstehen irreparable Schäden im Nervensystem. In dieser Folge kann es im Laufe des Lebens zu Veränderungen des genetischen Ablesens kom-

men, was bedeutet, dass frühere Umwelteinflüsse (bspw. Gewalt) spätere Verhaltensauffälligkeiten verursachen können (vgl. Barth 2022, S. 20 ff.).

Welche Relevanz haben die soeben genannten Punkte zu vernachlässigenden oder gewalttätigen Gefährdungsarten für den „Fall Kevin“?

Der Tod eines 2,5 Jahre alten Jungen im Jahr 2006 löste großes Erschrecken aus. Dieser Fall war von besonderer Tragik gekennzeichnet und deshalb als mediale Sensation öffentlich gemacht worden. Für dieses Geschehnis wurde in Deutschland erstmals ein Untersuchungsausschuss beauftragt, analytisch tätig zu werden. Er löste politische, sowie juristische Diskussionen aus und gilt deshalb als einer der einflussreichsten untersuchten Fälle der Jugendamtsarbeit (vgl. Brandhorst 2015, S. 65). Die Untersuchung sollte Aufschluss darüber geben, wer welche Verantwortung für den Tod des Kindes trägt. Die Ergebnisse der Untersuchung verbesserten im Nachgang die Kinderschutzarbeit im Jugendamt. Fangerau, Fegert und Ziegenhain kritisieren jedoch, dass durch Untersuchungsberichte eine Schuldsuche ausgelöst wird, die individuelles Versagen anvisieren und sich weniger auf die gesamte Fachbehörde oder das Zusammenspiel mehrerer Institutionen sowie Bedingungen konzentrieren (vgl. 2010, S. 186 f.). Der Untersuchungsbericht¹ im „Fall Kevin“, welcher mehrere hundert Seiten lang ist, wurde dem Strafverfolgungsgericht vorgelegt. Die Ergebnisse besagen, dass dem Sozialarbeiter des Jugendamtes an mehreren Punkten massive Fehler nachgewiesen werden konnten. Bereits die Vorgeschichten der Mutter und des Ziehvaters machen deutlich, dass das Kind Kevin einem erheblichen Risiko einer Gefährdung ausgesetzt war. So wuchsen beide Elternteile selbst unter Umständen von familiären Tragödien auf. Bereits im Kindesalter begannen beide Drogen zu konsumieren und kriminell zu sein (vgl. Bremische Bürgerschaft 2007, S. 49). Die Mutter war zusätzlich an HIV und Hepatitis C erkrankt. Außerdem stellte sich erst nach dem Tod des Kindes mittels eines Gentests heraus, dass der Ziehvater nicht der leibliche Vater von Kevin ist. Davon wurde jedoch bis zum Tod des Kindes ausgegangen (vgl. Fangerau/Fegert/Ziegenhain 2010,

1 Fangerau, Fegert und Ziegenhain merken an, dass es zwei unabhängige Untersuchungen gegeben hat. Die eine durch den Staatsrat (Jurist) Mäurer, die andere durch einen parlamentarischen Untersuchungsausschuss (Letztere ist relevant für diese Arbeit) (vgl. 2010, S. 279).

S. 273). *Kindler* und *Reinhold* stellen dar, dass Kinder psychisch erkrankter Elternteile statistisch gesehen einem höheren Risiko einer Kindeswohlgefährdung ausgesetzt sind. Daher bedarf es vor allem in der Arbeit des Jugendamtes das Augenmerk auf die Problemsituation der Eltern zu legen. Wer selbst in seiner Kindheit Misshandlung, Vernachlässigung oder Missbrauch erfahren hat, ist im Erwachsenenleben mit höherer Wahrscheinlichkeit erziehungsbeeinträchtigt. Das ist damit zu begründen, dass kindliche Bedürfnisse falsch oder gar nicht wahrgenommen werden können und somit Reaktionen und Gefühle in der Erziehung beeinflusst werden. Verhaltensmuster beruhen auf tiefenpsychologischen Erlebnissen und sind deshalb ein eigenes Forschungsfeld. Kevins Mutter und sein Ziehvater bringen somit von Anfang an ein hohes Gefährdungsrisiko in ihre Elternverantwortung mit. Das muss durch Fachkräfte des Jugendamtes wahrgenommen und eingeschätzt werden können (vgl. 2006, Kap. 18, S. 1f.).

Kevin wurde schließlich im Januar 2004 in Bremen geboren. Er kam als Frühchen in der 36. Schwangerschaftswoche auf die Welt. Bereits unmittelbar nach der Geburt wurden erste gesundheitliche Auffälligkeiten des Kindes (Entzugserscheinungen aufgrund der Drogenabhängigkeit seiner Mutter) diagnostiziert. Das Jugendamt lernte die Familie kennen, weil es durch den Sozialdienst der Klinik auf die Geburt des Kindes aufmerksam gemacht wurde. Erste Signale bestehender Hilfebedarfe wurden von Seiten der Klinik an das Jugendamt weitergeleitet. Es folgten mehrere interdisziplinäre Konferenzen, in welchen es über den weiteren Werdegang mit Hilfeangeboten für die Familie ging. Bereits sehr früh wurden Tendenzen seitens des medizinischen Personals angeschoben, dass Kevin bei seinen Elternteilen gefährdet ist. Vordergründig machte sich das darin deutlich, dass der Ziehvater wiederholt aggressiv aufgetreten war und beide Elternteile drogenabhängig waren. Seit das Hilfenetzwerk aus medizinischem, psychiatrischem und sozialpädagogischem Berufsfeld mit der Familie im Kontakt stand, wurden wiederholt Szenarien ersichtlich, die Risiken für kindeswohlgefährdende Momente mit sich zogen. Beim Lesen des Berichtes des Untersuchungsausschusses wird deutlich, dass sich die Elternteile nur scheinbar in einer Kooperation mit den Fachkräften befanden und zu wenig Kontrolle seitens des Jugendamtes erfolgte. Für das Kind kam es zu *Gefährdungsmomenten* wie das *Miterleben häuslicher Gewalt*

(der Ziehvater zeigte sich mehrfach körperlich übergriffig auf die Kindesmutter), *mangelnder Gesundheitsfürsorge* (Ablehnung geeigneter gesundheitlicher Maßnahmen wie der Einsatz einer Familienhebamme durch die Elternteile), *körperlicher Misshandlung* (festgestellte Frakturen über einen längeren Zeitraum) und *Vernachlässigung* (wiederholte Aufsichtspflicht- und Fürsorgepflichtverletzung durch die Kindesmutter sowie mangelnde witterungsgerechte Kleidung und verwahrloster hygienischer Zustand des Kindes). *Risiken*, die zu den Gefährdungen führten oder dazu beigetragen haben, bestanden darin, dass die Elternteile sich nicht ausreichend um ihre Suchterkrankung/psychische Erkrankung bemüht haben, Straftaten durch sie begangen wurden und auch Verurteilungen erfolgten, eine Hilfe-einsicht durch die Elternteile nicht vorhanden war, massive Konflikte auf der Paarebene bestanden (mit mehreren Polizeieinsätzen), das Kind wiederholt Beziehungsabbrüche durch kurzzeitige Fremdunterbringungen oder Klinikaufenthalte erleben musste, eine erneute Schwangerschaft der Kindesmutter und eine spätere Totgeburt vorgelegen haben, gesundheitliche Einschränkungen bei der Kindesmutter gegeben waren, der Tod der Kindesmutter (womöglich sogar durch Gewalteinwirkungen des Ziehvaters) eingetreten war, die Übertragung des elterlichen Sorgerechts auf eine Vormundschaft stattfinden musste, die Elternteile nur mangelhaft absprachefähig waren, finanzielle Probleme vorlagen, ein fester Tagesablauf für das Kind nicht gegeben war und keine geeigneten Hilfsmaßnahmen zu einer positiven Veränderung geführt haben. Das Kind zeigte in seinem *Erscheinungsbild* Auffälligkeiten, da es durch medizinisches Fachpersonal als nicht altersgerecht entwickelt beobachtet wurde. Kevin wirkte zu klein und motorisch eingeschränkt. Der Kinderkörper hatte zu mehreren Zeitpunkten Spuren gewalttätigen Handelns aufgezeigt. Ebenso wurden Unsicherheiten in seinem Verhalten sowie Verzögerungen in seinen Reaktionen gesehen worden. Dabei zeigte er meistens denselben Gesichtsausdruck und wirkte wenig lebhaft. Das Kind Kevin verstarb zwischen Ende März und April/Mai 2006². Auch nach dem Todeszeit-

2 Hierzu liegen unterschiedliche Angaben vor. *Fangerau, Fegert* und *Ziegenhain* notieren bspw. ihren Recherchen zufolge einen Zeitraum zwischen Ende Juni/Anfang Juli 2006 (vgl. 2010, S. 273).

punkt war der Sozialarbeiter noch im schriftlichen und telefonischen Kontakt mit dem Ziehvater, jedoch ohne darauf zu bestehen, das Kind zu sehen. Der Ziehvater hielt die Fachkräfte ein halbes Jahr lang mit Ausreden fern. Erst Mitte September wurden die Lügen des Ziehvaters aufgedeckt. Jedoch zog es sich bis zum 10. Oktober 2006, bis das Kind tot aufgefunden wurde. Es sollte an diesem Tag zur Inobhutnahme kommen, die durch eine Gerichtsvollzieherin und die Polizei begleitet werden sollte. Es wurde dann jedoch festgestellt, dass sich das Kind tot im Tiefkühler des Ziehvaters befand und bereits seit Monaten nicht mehr am Leben war (vgl. *Bremische Bürgerschaft* 2007, S. 51–93).

Hinsichtlich des Berichtes wird deutlich, dass sich der zuständige Sozialarbeiter des Jugendamtes keinen hinreichenden eigenen Eindruck über die Gefährdungslage des Kindes gemacht hat. Vielmehr hat er die Aussagen der Elternteile als ausreichend angenommen. Vermeintlich war der Schein der Kooperation und eine fehlende Veränderungsfähigkeit durch ihn nicht wahrgenommen worden. Auch eine scheinbar unzureichende Dokumentation in der Fallakte führte dazu, dass bereits aufgetretene Gefährdungsmomente nicht erfasst wurden und deshalb das „Versagen“ der Elternteile über den bereits gesamten Zeitverlauf nicht ausreichend ernstgenommen wurde. Auch ist erkennbar, dass keine erwartungsgemäße Kommunikation zwischen den tragenden Hilfeverantwortlichen und dem Jugendamt stattgefunden hat (zumindest laut Dokumentation in der Fallakte nicht). Fraglich ist, warum der zuständige Sozialarbeiter (scheinbar) alleine in diesem Fall tätig war und es in der Fachbehörde nicht aufgefallen war, dass der Fallverlauf von Anfang an besonders schädigend für das Kind war. An mehreren Stellen dieses Kinderschutzverfahrens wäre eine Inobhutnahme rechtswirksam gewesen (vor allem nach offensichtlichen Merkmalen durch z. B. Frakturen des Kindes). Mehrmals schätzten Fachkräfte verschiedener Disziplinen ein, dass sie das Wohl des Kindes gefährdet sehen. Warum wurde nicht mit dem härtesten Mittel der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII und der (längerfristigen) Fremdunterbringung des Kindes gem. § 27 i. V. m. § 33 oder § 34 SGB VIII reagiert? Warum wurden so viele Warnsignale und Gefährdungslagen nicht als Anlass genommen, das Kind vor seiner Mutter und seinem Ziehvater zu schützen? Warum musste das Kind sterben? Tatsächlich sind das die Fra-

gen, die die Öffentlichkeit und somit auch die Medien beschäftigt haben. Das Jugendamt hat dem Anschein nach schwerwiegende Fehler gemacht und letztlich den Tod des Kindes zu verantworten.

Das Kind Kevin litt unter *besonders schwerer* Kindeswohlgefährdung, da das Elternverhalten für ihn bereits vor seiner Geburt begonnen, über den gesamten Zeitraum seines Lebens angehalten hat und er aufgrund seines Alters keine Chance hatte, sich der Situation zu entziehen. Er war wiederholt diversen Gefährdungsmomenten ausgeliefert, die ihn mit Sicherheit auf lange Sicht irreparabel geschädigt hätten (vgl. Barth 2022, S. 21).

Brandhorst untersuchte u. a. die mediale Darstellung des Falls in der Öffentlichkeit. Er stellt fest, dass die Medien in ihren Berichterstattungen die Sicht der Sozialen Arbeit wenig berücksichtigen, vielmehr die politischen und juristischen Sektoren zu Wort kommen. Dieser Fall verkörpert für die Medien einen Höhepunkt des Aufsehens: Ein einzelnes Kind, welches unter staatlicher Fürsorge stand, war wegen unzureichendem Schutz durch das Jugendamt zu Tode gekommen. Dieser Fall bietet den Medien deshalb Angriffsfläche Fehler vorzuhalten und einen öffentlichen Diskurs herbeizuführen (vgl. 2015, S. 68 f.).

2.2 Öffentlichkeit und Medien

Inzwischen wurde ein gemeinsames Verständnis dafür geschaffen, was das Jugendamt für Aufgaben zu erledigen hat und was Kriterien von Fällen besonders schwerer Kindeswohlgefährdung sind. Wie bei der Ausführung des „Falls Kevin“ angerissen, soll der Bogen hin zur medialen Darstellung erfolgen. Es soll ein Überblick gegeben werden, was unter der Öffentlichkeit sowie den Medien zu verstehen ist und warum diese ein Interesse daran haben, dass Fälle besonders schwerer Kindeswohlgefährdung publik gemacht werden. Insgesamt liegen wenig wissenschaftliche Erkenntnisse vor, wie Jugendämter mit medialem Aufkommen umgehen. Dass ein öffentlicher, negativer Aufschrei allerdings eine unbeliebte Situation ist, versteht sich von selbst. Aus einer solchen Situation möchten alle Betroffenen so schnell und schadenfrei wie möglich wieder herauskommen. Deshalb ist es wichtig, sich mit nachfolgenden Themenschwerpunkten inhaltlich ver-

traut zu machen und zu verstehen, was die Anliegen aller sind. Bestenfalls führt das dazu, neue Erkenntnisse zu gewinnen, die im Umgang mit unübersichtlichen Unterfangen hilfreich sein können.

2.2.1 Öffentlichkeit und Medien – Wer und was gehört dazu?

Die Öffentlichkeit bietet ein zugängliches Feld, in welchem ein Austausch stattfindet. Hierbei gibt es Akteur*innen und außenstehende Betrachter*innen (vgl. *Brandhorst* 2015, S. 49 f.). Die Soziale Arbeit hat geschichtlich gesehen einen öffentlichen Ursprung. Sie findet ihre Daseinsberechtigung im Gesetz wieder und ist deshalb politisch gewollt. Der Staat nimmt wissentlich eine Verantwortungsmacht auf sich, indem er die Kinder- und Jugendhilfe mit einem Erziehungsauftrag ausstattet. Er definiert sich für die Gesellschaft als Dienstleister sowie Kontroll- und Schutzinstanz in Angelegenheiten der Erziehungsaufgaben (vgl. *Enders* 2013, S. 22 ff.). Damit ist das Jugendamt ein Teil des öffentlichen Feldes und der Begutachtung aller Teilhabenden.

Es wird unterschieden zwischen dem Bereich des Individuums in seiner privaten Sphäre und dem öffentlichen Raum, in welchem „alle privat-autonom konstituierten Subjekte partizipieren (sollen)“ (ebd., S. 29). Privates und Öffentliches stehen somit in Wechselwirkung zueinander und jede*r Einzelne trägt dazu bei, in welcher Dynamik sich die Öffentlichkeit zeigt.

Wenn sich bestimmte Themen im öffentlichen Raum wiederholen, dann bilden sich Meinungen heraus. Die Herausforderung der Sprechenden in der Öffentlichkeit ist deshalb, für alle verständlich zu sein. Somit haben Vertreter*innen der Massenmedien (Journalist*innen/Medienvertreter*innen) zum Ziel, strategisch zu agieren, um die höchstmögliche Aufmerksamkeit der Außenstehenden zu erlangen (vgl. ebd., S. 31 f.).

*Was ist Journalist*innen demzufolge wichtig? Worauf achten sie?*

Besonders, wenn ein Jugendamt in einer Krise steckt, sollte der erste Schritt von der Betroffenen Seite gemacht werden, ansonsten recherchieren Journalist*innen erst recht. Fehlen den Medienberichterstattenden Informationen, dann suchen sie danach und schaffen sich eigene Zusammenhänge.

Journalist*innen bearbeiten Themen zeitnah und kritisch. Sie haben dafür auch eine gesetzliche Grundlage, der sie folgen. Auftrag der Pressearbeiter*innen ist, sowohl von Neuheiten zu berichten als auch kritische Arbeit in der Öffentlichkeit zu leisten. Dabei sollen Berichterstattungen einen aufklärenden Charakter haben und letztlich zum Meinungsbild der Gesellschaft beitragen. Die Öffentlichkeit hat ein Recht auf Informationen und Journalist*innen erfüllen dieses Recht. Sie erwarten eine auskunftsfähige Kontaktperson zu haben, um über diese ihre Informationen sammeln zu können. Die Informationen müssen umfassend, klar, zuverlässig und wahrheitsgetreu sein. Journalist*innen zählen auf Details und Fakten, und zwar nicht stückchenweise (das würde im Krisenfall außerdem ein negatives Bild abgeben). Sie „geben erst dann Ruhe“, wenn sie genug Informationen haben (vgl. *Konken* 2009, S. 32 ff.). Merkt der/die Medienvertreter*in, dass in einem „Fall Versäumnisse vorliegen, die möglicherweise auch vertuscht werden sollten“ (ebd. S. 38), dann arbeitet er/sie oft im „Bereich der persuasiven Texte“ (ebd.). Mit einer persuasiven Sprache würde die Intention verfolgt werden, in der Öffentlichkeit Überzeugungsarbeit zu leisten (vgl. ebd.). „Je stärker ein Thema mit Tabus behaftet ist, desto größer ist der Reiz sie zu enttabuisieren. Durch die Enttabuisierung werden moralische Diskurse ermöglicht, die moralisches Handeln unterbrechen [...]“ (*Burkhardt* 2011, S. 140). Journalist*innen nehmen ihre Arbeit auf, sobald sie von einem bedeutenden Ereignis erfahren haben. Bspw. wenn, wie im oben angebrachten Fall, ein Kind zu Tode gekommen ist und sich herausstellt, dass über Jahre hinweg Fehler im Hintergrund der Behörde gemacht wurden. Bestimmte Themenbereiche scheinen für die Öffentlichkeit eine besondere Anerkennung zu bekommen und sind deshalb geradezu interessant: bspw. Kuriosität, Konflikt, Humor, Tragödie, Abenteuer, Kinder, ... Wenn sich dann auch noch mehrere Themenbereiche in einem Bericht wiederfinden, steigt das Interesse an einem solchen Artikel/Bericht. Versäumtes oder Misslungenes ist besonders bedeutend für den Journalismus, weil das für die Öffentlichkeit wesentlich zu erfahren ist (vgl. *Konken* 2009, S. 37 ff.). „Feuer bringt naturgemäß mehr Aufmerksamkeit als Blumen. Gefahr ist evolutionsbedingt der effektivste Aufmerksamkeitstrigger. Kein Wunder also, dass Medien immer schon auf Krisen vorbereitet sind: Sie leben davon“ (*Brückner* 2019, S. 66).

Journalist*innen möchten ihre Berichte schnell veröffentlichen. Der Faktor Zeit kann deshalb große Hektik auslösen. Der Druck wird durch die vorhandene Konkurrenz (Gesamtheit der Redakteur*innen) aufgebaut. Journalist*innen setzen die Befragten unter Druck, fragen nach Details und versuchen Widersprüche einzufangen. Dabei gilt es auf Seiten der Fachkräfte des Jugendamtes stets den Datenschutz zu wahren – siehe Kapitel 4.2.3. Das Mitteilungsanliegen von Jugendämtern über innerbehördliche Umstände bleibt zumeist unberücksichtigt, wenn in der Öffentlichkeit von einer besonders schweren Kindeswohlgefährdung berichtet wird. In erster Linie möchten die Medien das Informationsinteresse der Gesellschaft bedienen und nicht die Anliegen der Mitarbeitenden erfüllen (vgl. *Berth* 2015, S. 66 f.).

Medien haben nicht nur den Auftrag die Gesellschaft über Ereignisse zu informieren oder anzuregen, welches Verhalten sozial erwünscht oder nicht erwünscht ist, sondern auch Einfluss auf das politische Gebilde zu nehmen. Mediale Berichte, vor allem mit negativer Emotionalität, zielen auf die moralischen Verhaltenskodexe der Gesellschaft ab und regen deshalb zur Auseinandersetzung für ein soziales Miteinander an (vgl. *Burkhardt* 2011, S. 150 ff.). Bekanntermaßen haben sich der Medienkonsum und das Angebot an medialen Nutzarten in den letzten Jahren um einiges erhöht. Der Zugang zur Mediennutzung ist niedrigschwelliger und schneller geworden. Das Medienkonsumalter hat sich verringert (vgl. *Blöbaum* 2022, S. 143 f.). Dadurch wird eine viel breitere Masse der Gesellschaft in wesentlich kürzerer Zeit von Neuigkeiten unterrichtet, als es noch vor einigen Jahren der Fall war. Die Reaktionszeit hat sich dadurch erheblich verringert.

2.2.2 Mediale Darstellung des Jugendamtes – Ein Blick in die Studie der TU Ilmenau

Im Falle des Bekanntwerdens eines dramatischen Kinderschutzfalles, werden die Ursache oder Verantwortlichkeit oft den Jugendämtern oder einzelnen Mitarbeitenden zugeschrieben. Es gilt jedoch zu beachten, dass öffentlich Geschildertes mitunter nicht äquivalent zu den inneren Geschehnissen sein muss (vgl. *Rothenberger et al.* 2017, S. 2).

Eine Studie der TU Ilmenau (*Rothenberger et al.* 2017) zeigt Ergebnisse einer Querschnittsbefragung von Jugendamtsmitarbeitenden und Medienberichterstattenden. Es wurde sich die Frage gestellt, wie Jugendämter in den Medien dargestellt werden. Dafür wurden Artikel medialer Berichterstattungen ausgewertet.

Hier werden die Ergebnisse zusammengefasst wiedergegeben:

- Mediale Berichterstattungen sind häufig auf einen Einzelfall ausgerichtet und geben überwiegend negative Inhalte wieder.
- Jugendämter werden größtenteils der Beschuldigtenrolle zugeordnet und die Fachexpertise der Mitarbeitenden bleibt oftmals unberücksichtigt. Es wurde festgestellt, dass es eher eine Berücksichtigung dessen gibt, wenn das Jugendamt selbst öffentlich auftritt und sich zu einem Sachverhalt äußert.
- Zwischen den Medien und den einzelnen Behörden findet wenig Kommunikation statt. Es wird beobachtet, dass dadurch der Wissensaustausch fehlt und Spannungsfelder entstehen.
- Die medialen Berichterstattungen sind häufig zusammenhangslos und stellen wenig Bezug zur Fachbehörde her.
- Medien berichten primär von Fällen sexuellen Missbrauchs. Sie werden im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Problemen repräsentiert.
- Politische Menschen und Bürger*innen haben auf lokaler Ebene einen größeren Einfluss auf mediale Berichterstattungen und lenken diese mit. Dabei haben sie oft wenig bis kein Vorwissen der Umstände in der jeweiligen Fachbehörde.
- Lediglich in 9% aller untersuchten medialen Artikel dieser Studie wurde mit direkter Informationsgabe durch das Jugendamt ein Bericht verfasst.
- In 38% aller Berichterstattungen wurden Einzelfälle von Kindeswohlgefährdungen abgebildet.
- Jugendämter erhalten in den meisten Fällen eine helfende Rollenzuschreibung. Jedoch wurde ihnen in mehr als der Hälfte der Berichterstattungen, die auf negative Beispiele eingehen, ein zu spätes Handeln vorgeworfen.

- Die Krisenursache und Verantwortung eines Fallausgangs liegt laut Berichterstattenden häufig bei den Jugendämtern selbst (vgl. *Rothenberger et al.* 2017, S. 6 ff.).
- Die Studie bildet auch ab, wie sich Mitarbeitende deutscher Jugendämter selbst in der Öffentlichkeit wahrnehmen. Sie geht darauf ein, ob sich die Selbstwahrnehmung mit der Intension der Berichterstattenden deckt oder davon abweicht.
- Jugendamtsmitarbeitende fühlen sich fast immer für eine Krisensituation verantwortlich gemacht. Jedoch sagen Medienberichterstattende, dass sie nicht nur die Mitarbeitenden der Jugendämter in der Verantwortung sehen, sondern auch Zusammenhänge in anderen – auch externen – Umständen darstellen.
- Mitarbeitende der Jugendämter sind der Meinung, dass sie gute Krisenkommunikation leisten. Sie seien transparent und authentisch. Medienberichterstattende widersprechen dem und erklären, dass sie Jugendämter wenig preisgebend erleben (auch aufgrund ihrer Schweigepflichtbindung). Aufklärungen würden allerdings helfen, Krisen nachvollziehbar erklären zu können. Geheimhaltung steht für Medienberichterstattende für Intransparenz.
- Mitarbeitende der Jugendämter sehen das Problem der strukturellen Gegebenheiten in ihrer Fachbehörde von den Medienberichterstattenden als realistisch dargestellt.
- Jugendamtsmitarbeitende fühlen sich öffentlich überwiegend negativ dargestellt. Wohingegen Medienberichterstattende der Meinung sind, dass sie viele Berichte veröffentlichen, die auf neutraler Ebene die Aufgaben und Leistungen der Jugendämter beschreiben.
- Mitarbeitende der Jugendämter haben aus Berichterstattungen den Eindruck gewonnen, dass sie in ihrer Fachexpertise kein ausreichendes Gehör finden und wenig als Informationsquelle genutzt werden. Sie stellen fest, dass sie zumeist erst dann von medialer Seite aufgesucht werden, wenn es zu einem Krisenfall gekommen ist, nicht aber, um Einblicke in die alltägliche überlastete Arbeit geben zu können (vgl. *Rothenberger et al.* 2017, S. 105 ff.).

Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass die öffentliche Darstellung und eigene Wahrnehmung von Mitarbeitenden der Jugendämter in den meisten Punkten nicht übereinstimmen. Mitarbeitende der Jugendämter empfinden Krisendarstellungen einseitig und mit wenig Wissen und Expertise gefüllt. Die Auswertung der Studie erweckt den Anschein, dass Fehler machen Angst auslöst und zu Verschlussenheit führt. *Ackermann* greift Untersuchungen auf, die zeigen, dass Jugendämter Fehler machen. Sie überlassen oft den Eltern/Personensorgeberechtigten die Entscheidung, ob sie Erziehungshilfen annehmen oder nicht. Auch dann, wenn die Fachkräfte selbst einen Handlungsbedarf innerhalb der Familie erkennen. Auf der anderen Seite würden Hilfearten ohne genauere Prüfung im Vorfeld eingesetzt werden und verfehlen ggf. den Bedarf. Weiterhin wurde festgestellt, dass die Wirksamkeit von Hilfen durch die Fachkräfte zu wenig überprüft wird. All das sind mögliche Fehlerquellen im Umgang mit problematischen Fallverläufen, die dementsprechend von den Medien aufgegriffen und somit auch öffentlich gemacht werden. Häufig wird das Versagen eines/r einzelnen fallführenden Sozialarbeitenden öffentlich dargestellt, was von dem/r Mitarbeitenden als Bloßstellen wahrgenommen wird. Deshalb wird hier ein Zusammenhang darin gesehen, dass negative Fallverläufe, die öffentlich aufgegriffen werden, zu einem angstbesetzten Unterfangen werden. Es kommen Befürchtungen auf, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden zu können. Nicht zuletzt deshalb beobachten Wissenschaftler*innen einen Trend hin zum Selbstschutz. Eine Reaktion könnte deshalb sein, zu Maßnahmen, wie präventive Inobhutnahmen Minderjähriger, zu greifen (vgl. 2017, S. 55 ff.).

Nicht zuletzt wegen Kinderschutzverläufen wie der oben genannte „Fall Kevin“ hat das Thema Kinderschutz in der Öffentlichkeit einen hohen Stellenwert eingenommen. Die Bedeutung, die hinter der Begrifflichkeit des Kinderschutzes steckt, wird auseinandergenommen und der Gesellschaft vorgehalten (vgl. *Brandhorst* 2015, S. 25).

Insgesamt lässt sich feststellen, dass Jugendämter und Öffentlichkeit nicht voneinander zu trennen sind. Das Kapitel hat deutlich genug gemacht, dass Medienberichterstattende die Jugendämter auch in Zukunft nicht in Ruhe lassen werden, sodass der Handlungsbedarf besteht, sich der Kommunikation mit diesen zu öffnen. Jugendämter sind dazu angehalten, zum

einen die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen, zum anderen eigene Handlungssicherheiten zu erlangen, dass im Fall der Fälle die Glaubwürdigkeit zur eigenen sozialpädagogischen Haltung in der Öffentlichkeit standhält. Fehler einzelner oder mehrerer Mitarbeitenden müssen aufgeklärt und wieder geradegerückt werden. Solchen Situationen gilt es tatkräftig, aber auch überdacht entgegenzutreten. Dabei sind die neuen Erkenntnisse in den Erfahrungsschatz der Fachbehörde einzubetten.

Nun soll im weiteren Kapitel geklärt werden, was Krisensituationen für ein Jugendamt sind. Der unglückliche Ausgang des „Falls Kevin“ spielt dabei weiterhin eine Rolle. Es soll aber auch das theoretische Verständnis einer Krise ausgeführt werden.

